

Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Rheinfähre Altrip GmbH

1. Für Gruppen oder in begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung abweichende oder Pauschalpreise festsetzen.
2. Im Preis für Fahrzeuge ist die Beförderung des Fahrzeugführers und evtl. Ladung, nicht jedoch die Beförderung zusätzlicher Insassen enthalten.
3. Zeitkarten gelten innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes und berechtigen zu beliebigen Überfahrten. Zeitkarten sind mit Ausnahme der Tarife Z, ZF, ZK, ZL und ZM1 nicht übertragbar. Sie gelten nur für die in der Kundenkarte aufgeführte Einzelperson mit persönlichem eingeklebtem Lichtbild. Für Fahrgäste, deren Kundenkarte kein Lichtbild enthält, gelten nur die Tarife für übertragbare Zeitkarten.
4. Bei den Maßen nach den Ziffern 3 - 7 sind jeweils die Abmessungen über alles einschl. Ladung und mitgeführten Anhängern maßgebend. Die Einteilung in die jeweiligen Größenklassen ergibt sich aus den Eintragungen im Kraftfahrzeugschein.
5. Betrunkene Personen und Fahrgeldverweigerer sind grundsätzlich von der Überfahrt ausgeschlossen.
6. Fahrgäste mit Wochen- und Monats- und Jahreskarten haben ihre Fahrausweise unaufgefordert dem Kassier- und Kontrollpersonal bei jeder Überfahrt im Original vorzuzeigen. Fotokopien oder sonstige Reproduktionen der Fahrausweise, wie bspw. Foto auf Handy ect., können nicht akzeptiert werden.
7. **Vorverkauf in der Verkaufagentur**
Fahrgäste können Zeit- und Mehrfahrtenkarten in der Verkaufagentur Mansky, Karl-Marx-Platz 5 in 67122 Altrip während der geltenden Öffnungszeiten, gegen Vorlage der Kundenkarte und Ausweisdokumenten erwerben. Inhaber von Zeit- und Mehrfahrtenkarten haben sich selbst davon zu überzeugen, dass ihnen auch der entsprechende Fahrausweis ausgehändigt wird. Fahrausweise, die nicht der zutreffenden Tarifkategorie entsprechen, sind ungültig.
8. Fahrgäste ohne Zeit- und Mehrfahrtenkarte haben unaufgefordert die für sie erforderlichen Fahrscheine zu lösen, die bis nach jeder Überfahrt aufzubewahren sind. Die Fahrgäste haben sich selbst davon zu überzeugen, dass ihnen für das entrichtete Fahrgeld auch die entsprechenden Fahrscheine ausgehändigt werden.
9. Wer ohne gültigen Fahrschein angetroffen wird, hat ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,-- € zu zahlen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
10. **Ungültige Fahrausweise**
Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 - a. zerrissen oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - b. eigenmächtig geändert sind
 - c. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - d. wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind.
 - e. Fahrgeld für die eingezogene Fahrausweise wird für die unter die unter 10 a. – 10 b. genannten Fälle nicht erstattet
11. Bei Einstellung des Fährbetriebes infolge Havarie und Reparaturen des Fährschiffs, Ereignisse höherer Gewalt etc haben die Fahrgäste keinerlei Anspruch auf kostenlose anderweitige Beförderung durch Omnibusse und dergleichen.
12. Bei zeitlichen Verzögerungen infolge des Schiffsverkehrs auf dem Rheinstrom (Schiffsverkehr hat gegenüber den Fährn Vorfahrt) oder durch Treibstoffaufnahme (bunkern), haben die Fahrgäste keinen Anspruch auf Verdienstausschlag bei eventuellem zu spät kommen zur Arbeitsstelle etc.
13. Fahrgäste, die sich auf dem Fährschiff übergeben und solche, die beim Übersetzen mit Tieren das Fährschiff verunreinigen, haben als Reinigungsentgelt eine Sondergebühr von 20,- € zu entrichten. Das Reinigungsentgelt ist sofort an das Personal zu entrichten. Muss der Betrag von der Verwaltung der Rheinfähre Altrip GmbH angefordert werden, wird ein zusätzliches Bearbeitungsgeld in Höhe von 15,- € in Rechnung gestellt. Bei Verunreinigungen durch verlorene Ladung, ausgelaufene Kraft- oder sonstigen Stoffen wird ein Reinigungsentgelt entsprechend dem tatsächlichen Reinigungsaufwand erhoben.
14. Im Übrigen geltend die Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb der Fährn auf Bundeswasserstraßen

Altrip, den 01. Mai 2025

Jacob, Geschäftsführer